

Im Namen des Volkes

11 RLw 6/83

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

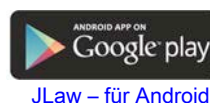
Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 29. August 1984 in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. August 1983
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu erneuter Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin Hinterbliebenengeld aufgrund von § 3b Abs 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) idF des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (2. ASEG) vom 9. Juli 1980 (BGBl I 905) zusteht.

Die 1929 geborene Klägerin bewirtschaftete nach dem Tode ihres Ehemannes im Mai 1973 den ca 14 ha großen landwirtschaftlichen Betrieb mit Gastwirtschaft als landwirtschaftliche Unternehmerin und Gastwirtin. Zum 1. Dezember 1980 übergab sie - mit Ausnahme eines Rückbehalts von 0,8792 ha - die Landwirtschaft ihrem Sohn und zum 1. Januar 1981 die Gastwirtschaft. Beiträge zur Beklagten sind von Oktober 1957 bis November 1980 entrichtet.

Den im Oktober 1980 gestellten Antrag auf Hinterbliebenengeld lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20. März 1981 ab, weil die Klägerin eine Beschäftigung aufnehmen könne, mit der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein über 1.320 DM im Monat liegendes Einkommen zu erzielen sei (§ 3b Abs 2 Satz 1 Buchst b GAL).

Die dagegen erhobene Klage haben die Vorinstanzen nach Einholung von medizinischen Befundberichten und Sachverständigengutachten abgewiesen (Urteile vom 21. Oktober 1981 und 24. August 1983). Auch das Landessozialgericht (LSG) meint, von der Klägerin könne



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

nach ihren persönlichen Verhältnissen, dh nach Alter, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen sowie Gesundheitszustand, eine Tätigkeit erwartet werden, deren Entgelt oder Einkommen über der in § 1265a Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) genannten Einkommensgrenze liege. Das Alter von jetzt 54 Jahren stehe einer Arbeitsaufnahme nicht entgegen; von den Rentenversicherten werde in der Regel eine Erwerbstätigkeit mindestens bis zum 60. Lebensjahr erwartet. Mit Volks- und Berufsschulbildung, einem Semester Landwirtschaftsschule, ständiger Mithilfe in der elterlichen, später in der ehelichen Land- und Gastwirtschaft habe die Klägerin Fähigkeiten und Kenntnisse erworben, die auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nutzbar seien. Ihre Haushaltsführung für den erwachsenen verheirateten Sohn und Mitarbeit in der Gastwirtschaft an drei Tagen der Woche sei nicht unentbehrlich für Familie und Betrieb. Die Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme nach § 3b Abs 2 Satz 1 Buchst b GAL sei unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu beurteilen, wenn die Erwerbsfähigkeit noch vollschichtiges Arbeiten zulasse; dies sei bei der Klägerin der Fall. Soweit die "persönlichen Verhältnisse" iS des Gesetzes den Gesundheitszustand betreffen, seien die Kriterien der Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit (§§ 1246, 1247 RVO) zugrunde zu legen. Hiernach sei der Klägerin der Arbeitsmarkt praktisch nicht verschlossen; für sie kämen beispielsweise Sortier- und Prüfarbeiten, leichte Packarbeiten, Arbeiten als Küchenhilfe oder Kassierer in Betracht. Die bestehenden Verkehrsverbindungen schlossen eine Arbeitsaufnahme nicht aus; die im Gesetz festgelegte Einkommensgrenze könne durch zumutbare Beschäftigungen überschritten werden.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, die angefochtenen Urteile sowie den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Hinterbliebenengeld ab Dezember 1980 zu gewähren, hilfsweise, das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und den Rechtsstreit an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Zur Begründung rügt sie eine fehlerhafte Auslegung des Begriffs der "persönlichen Verhältnisse" in § 3b Abs 2 Satz 1 Buchst b GAL. Auf die Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit sei insoweit nicht abzustellen, denn bei Erwerbsunfähigkeit stehe dem hinterbliebenen Ehegatten nach § 3 Abs 2 Buchst b GAL ein vorzeitiges Altersgeld zu. Unter Berücksichtigung ihres Alters reichten die festgestellten Gesundheitsstörungen aus, um keine Erwerbstätigkeit mehr zu erwarten; das Arbeitsamt habe bestätigt, daß sie nicht zu vermitteln sei. Seit der Unternehmensabgabe sei sie Altenteilerin, so daß neben familienhaften Bindungen noch Bindungen an den Betrieb wegen der Sachbezüge bestünden. Diesen entscheidungserheblichen Gesichtspunkt habe das LSG nicht geprüft.

Die Klägerin hat ferner auf den Referentenentwurf eines 3. ASEG hingewiesen, wonach Buchst b des § 3b Abs 2 GAL ab 1985 für Neufälle entfallen soll.

Die Beklagte beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist mit der Maßgabe begründet, daß das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist (§ 170 Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); ob das LSG den Anspruch auf Hinterbliebenengeld zu Recht verneint hat, vermag der Senat aufgrund des bisher festgestellten Sachverhalts nicht zu beurteilen.

Vor dem 2. ASEG konnten Witwen landwirtschaftlicher Unternehmer (falls nicht der Unternehmer selbst schon Anspruch auf Altersgeld hatte) erst ab vollendetem 60. Lebensjahr oder nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit ein Altersgeld erhalten. Durch das 2. ASEG hat der Gesetzgeber als weitere Hinterbliebenenleistung für sie das Hinterbliebenengeld eingeführt (§ 3b GAL). Dessen Voraussetzungen sind zum Teil gleiche oder ähnliche wie beim Altersgeld (§ 3b Abs 1 Buchst a, b und f); darüber hinaus darf die Witwe aber nicht den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten haben (Abs 1 Buchst b) und durchschnittlich im Monat kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen über dem in § 1265a Abs 1 Satz 1 RVO genannten Betrag (1980: 1.260,-- DM, 1981: 1.320,-- DM, 1982: 1.410,-- DM, 1983: 1.500,-- DM - im folgen-



den: Grenzbetrag -) erzielen (Abs 1 Buchst e, Abs 2 Buchst b, 1. Satzteil). Hinzukommen zwei Alternativen: Nach § 3b Abs 1 Buchst d muß im Haushalt der Witwe ein waisengeldberechtigtes Kind oder Pflegekind leben, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder sich infolge von Gebrechen nicht selbst unterhalten kann. Ist das nicht der Fall, so erhält die Witwe nach Abs 2 Hinterbliebenengeld "auch dann", wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet hat (Buchst a) und eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit mit einem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen über dem Grenzbetrag "unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse nicht erwartet werden kann" (Buchst b, 2. Satzteil).

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks 8/2844 S 15 bis 18) wollte der Gesetzgeber mit dem Hinterbliebenengeld die Lage (die soziale Sicherung) der jüngeren Witwen für "bestimmte Bedarfssituationen" verbessern; er ging davon aus, daß der Witwe, die ein noch nicht 16-jähriges oder gebrechliches Kind betreut, eine volle Erwerbstätigkeit vielfach nicht möglich ist; die "Grundsicherung" sollten aber auch Witwen "in vorgerücktem Alter" erhalten, wenn für sie "Verdienstmöglichkeiten" nur noch bis zum Grenzbetrag bestünden; entscheidend sei allein, ob eine solche Beschäftigung - unabhängig von der bisherigen Tätigkeit - insbesondere nach dem Alter, den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen sowie dem Gesundheitszustand erwartet werden könne.

Im vorliegenden Fall kommt nur ein Hinterbliebenengeld in Betracht nach § 3b Abs 2 GAL, der nach Aufbau und Begründung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gesetzes nicht als eine Ausnahmenvorschrift zu Abs 1 verstanden werden darf. Von den Voraussetzungen des Abs 2 ist allein die in Buchst b, 2. Satzteil im Streit; die übrigen sind nach den Feststellungen des LSG erfüllt.

Soweit es also darauf ankommt, ob von der Klägerin in der Zeit ab Dezember 1980 eine Beschäftigung oder Tätigkeit mit einem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen über dem Grenzbetrag unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse nicht erwartet werden kann (konnte), erscheinen vorab folgende Auslegungshinweise angezeigt: Der Gesetzgeber stellt nicht wie in § 1246 RVO auf die verbliebene "Erwerbsfähigkeit" und nicht wie in § 1247 RVO darauf ab, inwieweit der Versicherte noch "Erwerbstätigkeit ausüben oder Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann"; maßgebend ist vielmehr, ob eine Beschäftigung oder Tätigkeit erwartet werden kann. Diese Formulierung, die sich bereits in den §§ 1265a RVO und 1570 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet, schließt zwar immer ein, daß der Betroffene körperlich und geistig die Beschäftigung oder Tätigkeit auszuüben vermag; damit kann aber nicht in jedem Falle die Beschäftigung oder Tätigkeit von ihm auch erwartet werden. Das hängt vielmehr noch von weiteren Umständen ab, die aus der Sicht der Solidargemeinschaft des GAL zu bewerten sind; ob die Witwe zu einer Erwerbstätigkeit bereit ist (ob sogar "feststeht, daß sie keine Erwerbstätigkeit ausüben wird"), spielt dabei keine Rolle. Nach dem Gesetzeswortlaut erfolgt die Beurteilung "unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse". Diese sind nicht definiert; in der Gesetzesbegründung werden Alter, Fähigkeiten, Fertigkeiten,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kenntnisse und Gesundheitszustand beispielhaft genannt. Als persönliche Verhältnisse der das Hinterbliebenengeld begehrenden Witwe sind darum alle Verhältnisse zu berücksichtigen, die sich auf sie beziehen, selbst wenn gleiche Verhältnisse bei anderen Witwen wiederkehren. Das Gebot der Berücksichtigung der individuellen Gesichtspunkte bedeutet indessen andererseits nicht, daß nur die persönlichen Verhältnisse der Witwe berücksichtigt werden dürften; denn anders als in den §§ 1265a RVO, 1570 ff BGB heißt es in § 3 Abs 2 Satz 1 Buchst b GAL nicht "wegen" und auch nicht wie in den §§ 1246, 1247 RVO "infolge", sondern "unter Berücksichtigung" der persönlichen Verhältnisse; diese Formulierung ist zB schon in § 1246 Abs 2 RVO nicht als eine abschließende Aufzählung der berücksichtigungsfähigen Merkmale verstanden worden (BSGE 9, 254, 258; SozR Nr 104 zu § 1246 RVO). Deshalb sind zwar vor allem die persönlichen, aber auch alle sonst bedeutsamen Umstände daraufhin abzuwägen, ob sie eine Beschäftigung oder Tätigkeit der Witwe mit einem Verdienst über dem Grenzbetrag erwarten lassen oder nicht. Dieses Werturteil kann sich an Abs 1 Buchst d orientieren, wo der Gesetzgeber bei Betreuung eines noch nicht 16-jährigen Kindes keine solche Beschäftigung oder Tätigkeit erwartet. Hieraus wird bei Vergleich mit der Rechtsprechung der Zivilgerichte zu § 1570 BGB (siehe Palandt, § 1570, Anm 2b, bb) deutlich, daß der Gesetzgeber im Rahmen des § 3b GAL offenbar keinen zu strengen Maßstab angelegt wissen will.

Gemäß diesen Auslegungsgrundsätzen ergibt sich für den vorliegenden Fall:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das LSG hat festgestellt, daß die Klägerin vollschichtig zB Sortier- und Prüfarbeiten, leichte Packarbeiten, Arbeiten als Küchenhilfe und KassiererIn ausüben kann; ihr Gesundheitszustand erlaube eine leichte bis mittelschwere vollschichtige Tätigkeit ohne wesentlichen Zeitdruck überwiegend im Sitzen in geschlossenen Räumen; auch in Anbetracht ihres Ausbildungs- und Berufsganges in der Landwirtschaft besitze sie die für die Beschäftigungen erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse; die Arbeitsplätze könne sie ohne längeren Fußweg mit den vorhandenen Verkehrsmitteln erreichen. Gegen diese tatsächlichen Feststellungen hat die Klägerin keine Verfahrensrügen erhoben (§ 163 Sozialgerichtsgesetz). Ihr Vorbringen läuft insoweit darauf hinaus, daß die genannten Arbeiten von ihr wegen ihres Alters, ihrer Leistungsbeschränkungen, ihrer bisher ausschließlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit und der somit fehlenden externen Berufserfahrungen nicht erwartet werden dürften. Dem ist das LSG zu Recht nicht gefolgt. Wenn die Klägerin trotz der genannten Umstände körperlich und geistig imstande ist, die Beschäftigungen auszuüben, dann ist nicht einsichtig, warum gleichwohl wegen dieser Umstände die Beschäftigungen von ihr nicht zu erwarten seien. Der Gesetzgeber hat bei dem Hinterbliebenengeld die Witwen im Auge gehabt, welche die Altersgrenze von 60 Jahren für das normale Witwenaltersgeld noch nicht erreicht haben (§ 3 Abs 1 GAL); er hat (ebenso wie in § 1571 BGB) bei ihnen keine Altersgrenze für das Nichterwarten einer Beschäftigung festgelegt. Desgleichen muß der Gesetzgeber in § 3b Abs 2 GAL davon ausgegangen sein, daß für die Witwe nach der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens als Beschäftigung oder Tätig-



keit mit einem Verdienst über dem Grenzbetrag praktisch nur noch solche außerhalb der Landwirtschaft in Betracht kommen können.

Dagegen vermag der Senat aufgrund der bisherigen Feststellungen dem LSG nicht darin zuzustimmen, daß die familiäre Mitarbeit der Klägerin im Haushalt und Betrieb des Sohnes ebenfalls kein Gegengrund für die Ausübung einer der genannten Beschäftigungen sei. Nach dem festgestellten Sachverhalt führt die Klägerin seit der Unternehmensabgabe an den verheirateten Sohn diesem den Haushalt, arbeitet an drei Tagen der Woche, an denen die Gastwirtschaft geöffnet ist, darin mit und hilft "nach Möglichkeit" bei der Stallarbeit. Das LSG hält bei der Haushaltsführung für erwachsene Familienmitglieder wegen der Altersgrenze der Kinder von 16 Jahren in § 3b Abs 1 Buchst d GAL eine restriktive Auslegung für geboten, es sieht die Mitarbeit der Klägerin nicht als unentbehrlich an. Der Senat erachtet diesen Standpunkt als zu eng. Die Mitarbeit der Klägerin ist keine bloße Haushaltsführung für einen erwachsenen Sohn; sie dient dem landwirtschaftlichen Unternehmen, das die Klägerin dem Sohn übergeben hat. Bei solchen Übergaben ist eine weitere Mitarbeit im Unternehmen auf vertraglicher oder meist familiär-sittlicher Basis weithin üblich, ua besonders dann, wenn - wozu Feststellungen des LSG fehlen - der Übergeber als Altenteiler freie Kost oder Wohnung erhält oder wenn er die Hilfe des Hofübernehmers für die Bewirtschaftung einer zulässig zurückbehaltenen Fläche benötigt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber an der Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Unternehmen interessiert ist und daß er die Mithilfe von Familienangehörigen im landwirtschaftlichen Unter-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nehmen anerkennt, wie aus vielen Bestimmungen des GAL und des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie den Satzungen der Kassen deutlich wird. Deshalb kann nicht darauf abgestellt werden, ob die Mithilfe "unentbehrlich" ist, zu fragen wäre vielmehr, ob der Sohn unschwer auf die Mithilfe verzichten könnte. Das ist bei der Größe des landwirtschaftlichen Unternehmens von nur ca 14 ha nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn die Klägerin durch eine bezahlte fremde Hilfskraft ersetzt werden müßte. Entscheidend ist daher wohl, warum die Arbeiten der Klägerin im Haushalt und Betrieb des Sohnes nicht von dessen Frau wahrgenommen werden, zu deren Tätigkeit im angefochtenen Urteil nichts gesagt wird. Würde die Mithilfe der Klägerin der Schwiegertochter eine auswärtige Berufsarbeit ermöglichen, so könnte das kaum die Erwartung einer Erwerbstätigkeit der Klägerin ausschließen; anders verhält es sich, wenn die Schwiegertochter voll im landwirtschaftlichen Unternehmen tätig ist. Insoweit bedarf der Sachverhalt noch der Aufklärung.

Nicht beitreten kann der Senat dem LSG schließlich darin, daß die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt im Rahmen des § 3b Abs 2 GAL keine Rolle spielten. Das LSG folgert zu Unrecht aus dem Wortlaut des Buchst b, daß es nur auf die persönlichen Verhältnisse der Witwe ankomme. Selbst in diesem Falle hätte die Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt wenigstens dann berücksichtigt werden müssen, wenn die Witwe, obwohl zur Ausübung der Beschäftigung fähig, dennoch aus (hier nun bedeutsamen) persönlichen Gründen wie zB wegen ihres Alters, ihrer Leistungsbeschränkungen usw keine Einstellungschance hat. Aber auch wenn sie allein wegen der fehlen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Arbeitsplätze, also aus objektiven Gründen keine Arbeit zu finden vermag, ist von ihr eine Beschäftigung oder Tätigkeit nicht zu erwarten. Denn auch in diesen Fällen ist sie ohne "Verdienstmöglichkeit" und somit in der "besonderen Bedarfssituation", die für den Gesetzgeber Grund für die Einführung des Hinterbliebenengeldes war. Der Einwand, daß die Alterskasse durch die Einbeziehung des Arbeitsmarktes überfordert sei, kann nicht durchgreifen; der Gesetzgeber hat in § 41 Abs 3 GAL, wo es unmittelbar auf die Vermittelbarkeit in ein Arbeitsverhältnis ankommt, ausdrücklich arbeitsamtliche Bescheinigungen als Nachweis dafür vorgesehen; es ist nicht erkennbar, warum die Alterskasse nicht auch in den Fällen des § 3b Abs 2 GAL vergleichbare Auskünfte vom Arbeitsamt einholen könnte. Entgegen der Auffassung des LSG dürfen insoweit auch nicht die bei der Auslegung der §§ 1246, 1247 RVO zur Bedeutung des Arbeitsmarktes entwickelten Grundsätze herangezogen werden. Dem stehen der unterschiedliche Gesetzeswortlaut und Sinn der §§ 1246, 1247 RVO einerseits und des § 3b Abs 2 GAL andererseits entgegen. Nur bei den Bestimmungen der Rentenversicherung über die Berufs- und die Erwerbsunfähigkeit gilt es, Risiken der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung sinnvoll voneinander abzugrenzen; bei § 3b Abs 2 GAL ist dafür kein Raum, weil die dort vorausgesetzte Bedarfssituation das Nichtfinden eines Arbeitsplatzes umfaßt.

Dem LSG war zwar von der Klägerin schon ein Schreiben des Arbeitsamtes Augsburg an sie vom 15. Februar 1982 vorgelegt worden, daß unter Berücksichtigung des Alters und der gesundheitlichen Einschränkungen der Klägerin eine Vermittlung in Arbeit in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-13-

absehbarer Zeit nicht zu realisieren ist. Da das LSG selbst jedoch hierzu keine Feststellungen getroffen hat und der Senat sie nicht nachholen kann, bedarf der Sachverhalt in diesem Punkte ebenfalls der weiteren Klärung.

Aus diesen Gründen war der Rechtsstreit an das LSG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)